



## Allgemeine Vertragsbedingung für Händler und Schausteller (gültig ab 01/2017)

- (1) Der Blütenfestverein Borthen/Röhrsdorf e.V. wird nachfolgend Veranstalter genannt. Händler und Schausteller im Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter werden nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet.
- (2) Die Markt- /Schaustellerzeiten werden wie folgt festgelegt:

Händler:	Freitag / Samstag	9.30 bis 18.30 Uhr	Sonntag:	9.30 bis 17.00 Uhr
Schausteller:	Freitag / Samstag	10.00 bis 23.30 Uhr	Sonntag:	10.00 bis 17.30 Uhr
Imbiss in Laufbetrieb:	Freitag / Samstag	10.30 bis 20.30 Uhr	Sonntag:	10.00 bis 17.30 Uhr
Imbiss an Kulturbühnen (Hof):	Freitag / Samstag	10.30 bis 23.00 Uhr	Sonntag:	10.00 bis 17.00 Uhr

Änderungen obliegen ausschließlich dem Veranstalter.
- (3) Der Vertragspartner kann zum Aufbau des Geschäfts das Festgelände max. eine Woche vor Festbeginn in Anspruch nehmen, wenn keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde.
  - a. Mit den zur Nutzung während des Festes überlassenen Flächen ist sorgsam umzugehen. Für während der Nutzung entstandene Schäden an den Flächen und Einrichtungen, haftet der Vertragspartner.
  - b. Die Aufbauarbeiten der Schausteller müssen spätestens 18.00 Uhr einen Tag vor Festbeginn abgeschlossen sein um eine förmliche Abnahme (ggf. TÜV oder Bauaufsicht) zu ermöglichen. Der Vertragspartner oder ein von ihm bevollmächtigter und in die Anlage unterwiesener Vertreter hat zur förmlichen Abnahme anwesend zu sein und sämtliche für die Abnahme und Betriebsausübung erforderlicher Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Die förmliche Abnahme erfolgt einen Tag vor Festbeginn 18:00 Uhr, wenn keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde.
  - c. Der Abbau von Fahrgeschäften oder sonstigen Anlagen des Schaustellergewerbes während des Festbetriebes ist untersagt. Der Abbau und die Platzräumung haben spätestens am ersten Werktag nach Beendigung des Festes zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter oder die Aufsichtsbehörde eine sofortige Beseitigung des Geschäftes und die Platzräumung verlangt. Auf- und Abbau haben auf eigenes Risiko und durch geschultes Personal des Vertragspartners zu erfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherer sowie sonstige behördlichen Anordnungen sind zu beachten.
  - d. Der Aufbau der Stände für Händler und Imbissbetreiber ist spätestens 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung abzuschließen. Ein Befahren des Festgeländes während der Veranstaltung ist nicht gestattet. Der Abbau ist 2 Stunden nach Veranstaltungsende abzuschließen.
- (4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zum Betrieb des Geschäftes vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen (ggf. sind diese im Geschäft bereitzuhalten). Dem Veranstalter ist das Betreten der Einrichtung zu Kontrollen zu gestatten.
- (5) Anrecht auf einen Standplatz hat nur der Händler oder Schausteller mit gültigem Platzmietvertrag mit dem Veranstalter, vorausgesetzt dass alle Auflagen und Fristen aus dem Vertrag eingehalten wurden. Der Nutzungsvertrag ist ausschließlich in schriftlicher Form gezeichnet vom Veranstalter und dem Vertragspartner gültig. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (6) Der Standplatz wird vom Veranstalter festgelegt und kann nur durch diesen geändert werden. Den Weisungen des Veranstalters oder von ihm ermächtigten Vertretern ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann der Vertrag seitens des Veranstalters fristlos mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (7) Die Standplatzzusage des Veranstalters ist abhängig vom Sortiment des Vertragspartners, Qualität des Standes sowie ggf. Marktthemen. Eigenmächtige Änderungen des Sortiments, Standgröße und Ausrüstung/Attraktivität durch den Vertragspartner sind nicht erlaubt.
- (8) Der zur Nutzung überlassene Platz ist in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu halten und nach Veranstaltungsende zu verlassen. Jeder Vertragspartner hat nach Betriebschluss Abfälle und Müll in unmittelbarer Nähe seines Standplatzes zu beseitigen. Andernfalls behält sich der Veranstalter vor, ein Sonderreinigungsentgelt zu erheben.
- (9) Rettungswege sind freizuhalten.
- (10) Vertraglich vereinbarte Energie- und Wasseranschlüsse werden durch den Veranstalter bereitgestellt. Der Anschluss ist ausschließlich in Abstimmung mit dem Veranstalter herzustellen und in Betrieb zunehmen. Bei Störungen der Energie- und Wasserversorgung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Die Anlagen des Vertragspartners müssen den aktuellen Normen und Vorschriften sowie den aktuellen anerkannten Regeln der Technik entsprechen und werden durch diesen auf eigene Gefahr betrieben.
- (11) Der Energie- und Wasserverbrauch ist durch den Vertragspartner zu erfassen. Die Zählerstände sind dem Veranstalter bei Inbetriebnahme und nach Rückbau unaufgefordert zu übergeben. Sollten seitens des Vertragspartners keine Informationen vorliegen, kann der Verbrauch durch den Veranstalter geschätzt werden. Energie- und Wasserkosten werden nach der Veranstaltung gesondert abgerechnet (Betriebskostenrechnung). Die Kosten für Standgelder / Zuschläge / Anschlussentgelte regelt die Entgeltordnung des Veranstalters.
- (12) Der Vertragspartner haftet gegenüber dem Veranstalter entsprechend der gesetzlichen Regelungen (BGB). Eine Haftung des Veranstalters gegenüber dem Vertragspartner für Sachschäden ist ausgeschlossen, dies gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Veranstalters ist begrenzt in Höhe der Deckung seiner Haftpflichtversicherung. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Schäden durch Dritte, entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Verdienstaufschlag, Reise- oder Speditionskosten oder sonstige Vermögensschäden.
- (13) Sollte die Veranstaltung wegen höherer Gewalt nicht stattfinden oder abgesagt, wird das gezahlte Standgeld abzüglich der entstandenen Kosten zurückgezahlt. Im Falle der Nichterfüllung durch den Vertragspartner entfällt der Rückzahlungsanspruch fristlos.
- (14) Gerichtsstand ist Dohna. Die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen des Vertrages, berührt nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages.

Dohna, Januar 2017

Hausanschrift

Hauptstraße 24, 01809 Dohna OT Röhrsdorf  
Telefon: (03 51) 281 65 56  
Telefax: (03 51) 272 89 95

Vorstand

Jens Werner  
Andre Bürger  
Karfried Handritschk

Bankverbindung:

Volksbank Pirna e.G.  
IBAN: DE1085060001000770167  
BIC: GENODEF1PR2

Internet:

[www.borthenerbluetenfest.de](http://www.borthenerbluetenfest.de)  
kontakt@borthenerbluetenfest.de  
St.-Nr. 210/141/03527